



Heimatverein
Stadt Teltow 1990 e.V.



Satzung

17.11.2015

§ 1

Der Verein führt den Namen: **Heimatverein Stadt Teltow 1990 e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Teltow. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Register Nr. VR 864 P in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, die Heimatverbundenheit der Teltower Bürger zu fördern, die Bildungsarbeit zu unterstützen und Partner für die auf dem Gebiet der Denkmal- und Bodendenkmalpflege und des Naturschutzes Tätigen zu sein. Damit verbinden sich folgende Aufgaben:

- Die Sammlung von natürlichen Materialien und von Gegenständen sowie von Schrift- und Bildgut und deren Archivierung unter Einbeziehung der ortschronistischen Tätigkeit.
- Die Pflege der Sammlung und die Auswertung des Schriftgutes sowie die Gestaltung von Ausstellungen und der Aufbau eines Museums und dessen Betrieb.
- Die Förderung von Tätigkeiten und Studien auf den verschiedenen Gebieten der Heimatkunde unter besonderer Würdigung des Schutzes der Natur und der historisch überkommenen Bebauung.
- Die Organisation von Bildungsveranstaltungen wie Vorträge und Führungen und die Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- Das Wirken des Vereins ist damit zugleich darauf gerichtet, schützenswertes und historisches Gut zu bewahren und zu pflegen und das Ansehen der Stadt bei Bürgern und Besuchern zu erhöhen.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vom Verein werden ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder Vereinssatzung grob verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Einspruch einzulegen. Der Einspruch bewirkt, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses durch den Vorstand endgültig beschließt,
- c) bei juristischen Personen durch Erlöschen,
- d) durch Tod.

Jedes Mitglied legt bei Eintritt in den Verein seinen monatlichen Beitrag selbst fest. Änderungen sind später möglich. In begründeten Fällen kann eine zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung durch Vorstandsbeschluss erfolgen. - Beitragshöhe, Zahlungstermin und Bankverbindung siehe Anhang.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Vereinsvermögen

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und Sachspenden annehmen.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke gemäß §2 der Satzung verwendet werden. Auslagen der Mitglieder für Beschaffungen für satzungsgemäße Zwecke werden erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern erfolgen keine Rückzahlungen.

Ausdrücklich als Leihgabe dem Verein für die Ausstellung im Museum oder zur Aufbewahrung im Archiv zur Verfügung gestellte Gegenstände müssen dem Leihgeber auf Verlangen zurückgegeben werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

Alljährlich beruft der Vorstand mit 14tägiger Ladefrist eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Einberufung kann durch Brief oder im Mitteilungsblatt des Vereins erfolgen.

Sie enthält auch die Tagesordnung und bei Satzungsänderung den Entwurf der Neufassung.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

1. Beschlussfassungen
2. Wahl des Vorstandes und von Kassenprüfern
3. Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Vereinsbeitrages
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

Für die Wahl und die Mitgliederbeschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden

Mitglieder.

Auf Verlangen von 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende/r
Stellvertreter/in des Vorsitzenden
Geschäftsführer/in
Schatzmeister/in
Schriftführer/in

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Vorsitzende bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder den/die Geschäftsführer/in oder den/die Schatzmeister/in oder den/die Schriftführer/in vertreten wird.

Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Von ihnen vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, kann Fachbearbeiter berufen und ist berechtigt, Hilfspersonal gegen Vergütung einzustellen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist geladen.

Er fasst seine Beschlüsse stets mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzulegen, das vom Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen ist.

Der Vorstand ist befugt, für den Innenbereich des Vereins eine Vereinsordnung zu erlassen. Darin enthalten sind Festlegungen:

- über den formalen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen (Wahlordnung)
- zur Organisation der Vorstandsarbeit einschließlich Aufgabenverteilung
- zum Umgang mit den Finanzen (Finanzordnung)
- zur Tätigkeit von Fachbearbeitern

- zum Umgang mit dem vereinseigenen Inventar und Sammelgut, seiner
Bewahrung und Nutzung.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied aus, kooptiert der
Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der
Vereinsmitglieder.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich durch einen Mehrheitsbe-
schluss von 3/4 der in einer für diesen Zweck besonders einzuberufenden
Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein
Vermögen und die Bestände des Museums und des Archivs an eine
steuerbegünstigte Körperschaft im territorialen Umfeld von Teltow, deren
gemeinnützige Zwecke denen des Vereins gleichgelagert sind und nur
hilfweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Erhaltung
der Sammlung und des Archivs gewährleisten kann. Beschlüsse über die
künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des
Finanzamtes ausgeführt werden.

Anhang:

Mitgliederbeitrag

1,00 EUR bis 5,00 EUR; oder mehr.

Die Beitragszahlung kann in bar oder per Überweisung auf das
Vereinskonto bei der
Mittelbrandenburgischen Sparkasse,

IBAN: **DE 35 1605 0000 352 220 4270**, BIC: WELADED 1PMB
vorgenommen werden.

Sie sollte im Voraus bis April für das laufende Jahr, mindestens aber für
ein Vierteljahr erfolgen.

Anschrift des Vereins:

Heimatverein Stadt Teltow 1990 e. V.
Vorsitzender Peter Jaeckel
Rosa-Luxemburg-Steig 4
14513 Teltow
Tel.:03328/314854 - *mail: heimatverein@teltow.de*

